

# Deutsch-Ostafrikanische Zeitung.

## Abonnementspreis

Für Dar-es-Salaam vierteljährlich 3 Rupien, für die übrigen Teile der Kolonie halbjährlich einfl. Porto 7 Rupien, für Deutschland und die anderen deutschen Kolonien halbjährlich einfl. Porto 2) direkt von der Hauptexpedition Dar-es-Salaam bezogen 3 Mark, 3) von der Berliner Geschäftsstelle der Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung Berlin O. (Gubenerstr. 31 bezogen 8 Mark, für die übrigen Länder des Weltpostvereins einfl. Porto jährlich 16 Rupien oder 20 Mark oder 1 £.

Zur Inanspruchnahme einer vierteljährlichen Expedition wird möglichst um Vorausbestellung der Bezugsgebühren gebeten. Wird ein Abonnement nicht abbestellt, gilt dasselbe bis zum Eintreffen der Abbestellung als stillschweigend erneuert.

## Erscheint

jeden

Sonnabend.

## Insertionsgebühren

Für die 4-gespaltene Zeitspalte 50 Pfennige. Mindestsatz für ein einmaliges Inserat 2 Rupien oder 3 Mark. Für Familiennachrichten sowie größere Inseratsaufträge tritt eine entsprechende Preisermäßigung ein.

Die Annahme von Inserats- und Abonnementsaufträgen erfolgt sowohl durch die Hauptexpedition in Dar-es-Salaam wie bei der Berliner Geschäftsstelle der Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung Berlin O. (Gubenerstr. 31. Abonnements werden außerdem von sämtlichen Postanstalten Deutschlands und Österreich-Ungarns angenommen. Postzeitungsliste Seite 80. Telegramm-Adresse für Dar-es-Salaam: Zeitung Dar-es-Salaam. Telegramm-Adresse für Berlin: Droscher, Berlin Gubenerstr.

Jahrgang VII.

Dar-es-Salaam, den 1. Juli 1905.

No. 26.

## An unsere Leser!

Wir erlauben uns, an die Erneuerung des am 30. Juni abgelaufenen Abonnements ergebenst zu erinnern.

Neu hinzutretenden Abonnenten, welche ihren dauernden oder vorübergehenden Wohnsitz in Europa haben, geben wir bekannt, daß die Expedition der Zeitung auch bei Bestellungen welche an unsere Berliner Geschäftsstelle gerichtet werden, auf Wunsch unter Kreuzband direkt von Dar-es-Salaam erfolgt.

Anfragen, Bestellungen und Zahlungen, welche aus Deutschland überhaupt Europa an die Deutsch-Ostafrikanische Zeitung zu richten sind, bitten wir wegen der schleunigeren Erledigung derselben an unsere berliner Geschäftsstelle unter folgender Adresse richten zu wollen: **Berliner Geschäftsstelle der Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung Berlin O. 31, Gubenerstr. 31.**

Die Expedition der Deutsch-Ostafrik. Ztg.

## Ist die Art der Strafgerichtsbarkeit über Araber und Indier die richtige?

Schon vor einigen Monaten wurde diese Frage an dieser Stelle eingehend behandelt, in der Hauptsache angeregt durch den Fall des angesehenen Arabers Ali bin Nassor in Pangani, welcher wegen Anstiftung zur Beamteneubelidigung verurteilt wurde, ohne daß es ihm nach den bestehenden Gesetzen möglich war, sich in einer Berufungsinstanz zu verteidigen.

„Man denke z. B. an Fälle, daß angesehenen Araber oder Indier, mit denen wir hier nun doch einmal zu rechnen haben, ungerecht verurteilt werden und ihnen dann der Anwalt erklären muß, daß sich gegen die Entscheidung des Bezirksamtmanns absolut nichts machen läßt? Muß es nicht besonders unter den Farbigen böses Blut machen, wenn die Justiz in dieser schroffen Weise gehandelt wird?“

Indem hier festgestellt werden soll, daß der Araber Ali bin Nassor teilweise begnadigt wurde, nachdem bekannt geworden war, daß diese Angelegenheit dem Reichskanzler vorgelegt werden sollte, muß man die Frage stellen, ob es vernünftigerweise ist, daß es gegen das Urteil eines juristisch durchgebildeten Bezirksrichters eine Berufung giebt, während das eines Bezirksamtmanns oder oft seines stellvertretenden Sekretärs, sakrosankt, unsehlbar ist.

Eine Berufung darf nur dann Platz greifen, wenn in den Entscheidungen ein Strafmaß vorgegeben ist, welches 6 Monate Gefängnis oder 200 Rupie Geldstrafe erreicht beziehungsweise übersteigt. Vieles Zugeständnis einer Berufung überhaupt erscheint illusorisch, da die Strafen fast nie diese Höhe haben.

Ohne daran zu denken, daß die Möglichkeit oder gar die Thatsache nicht objektiver Urteile vor-

liegt, ist es doch sehr verführerisch, eine Berufung dadurch fernzuhalten, daß man bis zu 199 Rupien oder 5 Monaten 29 Tagen entscheidet. Und die bestehenden Vorschriften haben eben hierzulande derartige unbewiesene Mutmaßungen gezeitigt.

Der Fall Ali bin Nassor veranlaßte führende humanitäre Blätter, sich über die Forderung einer Berufung zu erhitzen und eine völlige Unterdrückung arabischer Anmaßungen zu verlangen. Diese Forderung war unbegründet, grundlos und daher ungerechtfertigt. Die Auf- und Ausgaugung des arabischen Elements, welches man ruhig weiter wie bisher dem harmlosen Handwerk des Fischfangs, Zuckermachens und Kalkbrennens nachgehen lassen soll, wird schon auf anderem Wege, nämlich durch die indische Bevölkerung besorgt. Man kümmerle sich um Indier- und Burenfragen, gegen welche die Araberaufregung verschwindend klein ist, falls sie überhaupt Verächtigung hat, was wir nicht glauben.

„Der jetzige Oberrichter hat im Widerspruch zu früheren Entscheidungen alle Beschwerden (Ali bin Nassor pp.) zurückgewiesen unter Hinweis auf § 10 der Verfügung des Reichskanzlers wegen Ausübung der Strafgerichtsbarkeit und der Disziplinargewalt gegenüber den Eingeborenen in den deutschen Schutzgebieten von Ostafrika, Kamerun und Togo vom 22. April 1896, mit dem Bemerkten, daß alle in solchen Sachen nach Berlin gegangenen Beschwerden auch dort abschlägig beschieden sind.“

Das scheint jetzt anders zu werden. Ali bin Nassors Fall hat dem Reichskanzler vorgelegen, und die vom 26. Mai d. J. datierte Antwort der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes lautet zum Schluß:

„Was die in Ihrer Eingabe ferner erwähnten Mängel des derzeitigen Verfahrens in Strafsachen gegen Eingeborene betrifft, so ist zur Zeit eine Neuregelung dieser Materie in Vorbereitung. Hierbei wird auch die Frage einer besonderen Behandlung der arabischen und indischen Bevölkerung des Schutzgebietes erwogen werden.“

Wir halten die Bearbeitung dieser Frage, welche eine gerechte Forderung zur Grundlage hat, für zweckmäßig.

— Der Deutsche Reichstag ist am 30. Mai geschlossen worden.

— Aufruhr in Kamerun. Nach einer telegraphischen Meldung des Gouverneurs von Kamerun vom 30. Mai sind in dem Gebiete der zwischenden Flüssen Njonga und Dja wohnenden Njem und Waka Unruhen ausgebrochen. Angeblich soll der Kaufmann Hermann ermordet, und die Lage der dort befindlichen Europäer bedroht sein. Bei dem Militärposten Kam am Dja hat der Unteroffizier Kraemer, um die Post zu retten, ein Gefecht gehabt. Die in Eholowa stationierte Kompanie der Schutztruppe ist unter dem Befehl des Oberleutnant von Sobbe am 20. d. Mts. nach Kam abmarschiert. Eine neu formierte Expeditionskompanie ist sofort als Ersatz nach Eholowa geschickt worden. Die im Eholowabezirke ansässigen Bulistämme sind ruhig.

## Aus der Kolonie.

— Am 13. Juni hat sich in Morogoro unter dem Namen „Wirtschaftliche Vereinigung Morogoro“ ein Verein der sämtlichen der erwerbenden Klasse angehörigen Europäer des Bezirks Morogoro gebildet. Der Verein verfolgt dieselben Ziele, wie sie schon bestehende Vereine in Nambara als Grundlage haben, also besonders Wahrnehmung der gemeinschaftlichen Interessen der Mitglieder. Ferner wird der Verein Anschluß an die schon bestehenden gleichen Vereine der Kolonie suchen, um gegebenenfalls mit diesen Hand in Hand zu arbeiten. Mit der Wahrnehmung der Geschäfte ist bis zur Vorstandswahl Herr H. Brünse-Morogoro, betraut worden.

— Berichtigung. — Um jeglichen tendenziösen Eindruck und eine leider durch die Ausdrucksweise möglich gewordene falsche Auffassung des Berichtes „Wirtschaftliche Lage und Sklavenhandel in Donde in Nr. 13 der D. O. N. Zeitung aufzuheben, diene hiermit folgende Erklärung resp. Berichtigung. Mit der Kritik über die Besteuerung der Händler sollte kein Vorwurf ungerechter Bereicherung der Kommune Kilwa ausgesprochen sein, sondern es sollte nur die Hartnäckigkeit beleuchtet werden, mit welcher eben diese schwarzen Händler trotz behördlicher Aufsicht und Besteuerung zum Schaden der europäischen Firmen in Swale das Land überfluteten. Die gesammelten Einnahmen der Kommune an Gewerbesteuern von Händlern im Donde-Distrikt betragen nach Mitteilung der Behörde pro 1904 nur 250 Rupien. Ferner sollte mit dem Ausdruck „fast unter den Augen der Nebenstelle“ nicht im Entferntesten behauptet werden, daß der fragliche Handel quasi im Einverständnis mit der Behörde erfolgte, sondern damit nur gesagt sein, daß die einzige Arbeitskraft der Nebenstelle für die mannigfaltige Tätigkeit nicht ausreichte, um einem derartigen, schon seit längerem bestehenden und bis in die Nähe von Swale reichenden Ueberläufertum, wenn es geleglich auch nicht als Sklavenhandel betrachtet werden kann, entgegenzutreten zu können, und bedauere ich, daß eine andere Auffassung möglich war.

Es muß hierbei zugeben werden, daß der Zuzug von Sklaven aus dem Portugiesischen für das menschenarme Donde im Grunde nur von Vorteil sein kann.

Zu dem angeführten Falle handelte es sich, wie ich mich nunmehr überzeugt habe, lediglich um eine Uebertretung des § 5 der Reichskanzler-Verordnung betr. die Hausflaverei in D. O. Afrika vom 29. 11 01 insofern, als die Uebertretung des Herrenrechts ohne Mitwirkung der zuständigen Verwaltungsbehörde erfolgt ist, und war das Bezirksamt vor Erscheinen des Artikels in Nr. 16 bereits eingeschritten. Ich erkenne offen an, daß die Zustände auf der Karawanenstraße Kilwa-Wiedhafen ganz erheblich bessere sind, wie auf den von Dar-es-Salaam — Bagamojo ins Innere führenden Straßen und daß es sich bei meinen Schilderungen um leider nicht abzustellende allgemeine Mißstände, es sei denn durch den Bau einer Eisenbahn, handelt. Weiter